

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 10 (1897)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

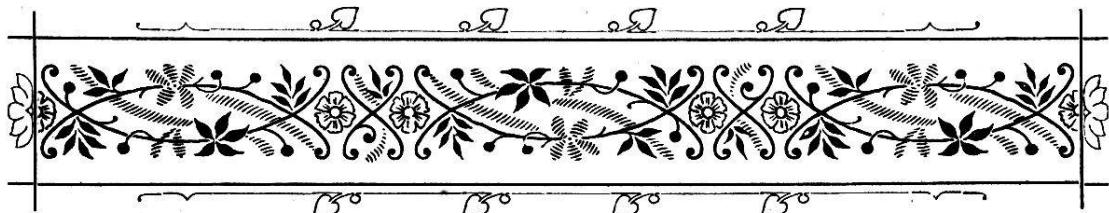
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kleine Mitteilungen.

1. Eine heraldische Curiosität in Schwyz aus dem XVI. Jahrhundert.

Der Kanton Schwyz war reich an kulturhistorischen Erinnerungen und Arbeiten. Die ersten sind in späterer Zeit des trockenen Materialismus vielfach verloren gegangen, die letzten als veraltet und unmodern zum größten Teil verschleudert worden. Was günstigen Falls in irgend ein Museum wanderte, ist — wenn es auch nicht dem Lande und dem Zwecke, für den es geschaffen wurde, erhalten blieb — doch wenigstens gut aufgehoben in pietätvoller Hüt. Aber das meiste ist leider gänzlich der Unkenntnis und der Neuerungswut eines durch französische Mode beeinflußten Zopfes zum Opfer gefallen. Wir verweisen nur auf den großen Schatz von Glasgemälden in öffentlichen und Privathäusern,¹⁾ von deren prächtiger Wirkung z. B. der schwyzzerische Pannerträger einen Begriff gibt, eine der schönsten Scheiben in der reichen Sammlung schweizer. Glasmalereien im Landesmuseum, oder auf die Majoliken und Fayencen, von denen noch Bruchstücke von alten Öfen und Schautellern da und dort Zeugnis geben. Gar wenig ist — aus Zufall, könnte man eigentlich sagen — im Lande ge-

¹⁾ Siehe die Abhandlung von Hrn. Vandamman Karl Styger im IV. Heft der Mitteilungen.

blieben und hat das Zeitalter des Kasernenbaues, des glatten Täferwerkes und der weißen Tünche überdauert.²⁾

Aber ganz „ungeschoren“ im eigentlichen Sinne des Wortes ist eigentlich nichts davon gekommen, zum allerwenigsten das unübertrefflich schöne Täferwerk im „Großhaus“ in Schwyz, in welches der Krinoline zulieb französische Doppelthüren gebrochen wurden, und dessen herrliches „Buffet“ in der dortigen Altertumssammlung noch Zeugnis gibt von der einstigen prachtvollen innern Ausstattung dieses Hauses.

Die große Ratstube ist zwar von ihrer Tünche wieder gereinigt und in wohlthuender Wärme breitet sich die mächtige Decke über die ernsten Gesichter der alten Landammänner und die stillvoll gemalten Ornamente der Fensterwände. Leider ist das mit der Axt beschrotene Wandtäferwerk nicht mehr zu ersehen.

Der verhältnismässig gut erhaltene und geschickt restaurierte kleine Ratsaal (Gerichtssaal) musste leider seinen alten Fayence-Ofen einer der Kontrolle des Vereins schweizer. Dampfkesselbesitzer unterstellten Wasserheizung geopfert werden; als Dekorationsstück alter Kunst hätte er sich an seinem alten Standorte immer noch besser gemacht als heute der als Wandtäferwerk imitierte Winkel. Die gemalten Scheiben sind längst aus dem Saale verschwunden.

Dem „Kerchel“ mit der St. Michaelskapelle, welcher sogar dem schweiz. Landesmuseum für die Anlage und Ausschmückung von zwei Räumen als Modell und Muster diente, drohte seiner Zeit die grösste Gefahr, weggeräumt zu werden. Viele malerische Schwyzherhäuser sind ihres charakteristischen Schmuckes der Vor-dächer, Lauben, geschnitzten Fenster- und Thürgefasen entkleidet und die kahlen Wände mit den furchtbar regelmässig neu eingesetzten Fenstern und Thüren grinsen uns entgegen, so recht als verstümmeltes Gebilde einer Zeit von Gemüt und Kraft.

¹⁾ Wie man zu verfahren pflegte, zeigt am besten das sog. „Großhaus“ in Schwyz, dessen äussern Malereien und sinnigen Sprüche übertrücht und dessen gotische Dreifenster zum grössten Teil in gewöhnliche Doppelfenster umgemauert wurden.

Und so könnte noch eine Reihe von Beispielen aufgezählt werden; das Herz thut einem weh, gehen alle diese Bilder am „Auge der Erinnerung“ vorbei; sie mahnen uns, doch wenigstens das zu behalten und zu bewahren, was sich noch findet, denn heute noch trifft der kundige Forscher da und dort noch meist kleinere Sachen, oft wahre Bijou's, aber ebenso oft dem Untergange oder dem gänzlichen Verschwinden nahe.

Ein solches eigenartiges Denkmal alten Kunst- und Formensinnes und vollen Verständnisses des dargestellten Gegenstandes soll hier einer kurzen Darstellung unterzogen werden. Wenn es damit auch nicht mehr in der früheren Vollkommenheit festgestellt werden kann, so soll es doch der Zukunft wenigstens in bildlicher Darstellung überliefert werden; wir meinen die Wappen auf dem Stiegenkopfe des Redingschen Hauses zum „Bethlehem“ in Schwyz.

An der östlichen Stirnwand dieses Stiegenkopfes finden sich nämlich die Wappen der Reding, Lilli, Inderhalten und Zukäss, die als solche, wie mit Rücksicht auf ihre Träger und in ihrer Zusammenstellung Beachtung verdienen, vorab aber ihrer eigentümlichen Form wegen interessant sind.

Diese Wappen sind von kundiger, sicherer Hand mit dem Schnitzer in ca. 52 cm. breite Läden eingeschnitten und bekunden trotz ihrer ausnahmsweiseen Behandlung doch volles Verständnis der Heraldik, ihrer Attribute und Formen. Besonders interessant ist die Behandlung der Helmdecken, die als Linienornamente, flott und schneidig gehalten, gleichsam aus dem Schnitzer geflossen sind. Sie erinnern vielfach an die Linien, welche Albrecht Dürer für seine kostlichen Bücherillustrationen angewendet hat.¹⁾

In der Mitte rechts steht das Wappen des (spätern) Landvogts Heinrich Lilli, links das des Wolf Dietrich Inderhalten, auf der rechten Außenseite dasjenige des (spätern) Landammanns Rudolf Reding, auf der linken das des

¹⁾ Besser als eine weitläufige Beschreibung veranschaulicht den Charakter dieser Wappenzeichnungen die beigegebene Abbildung im Maßstab von 1 : 7.

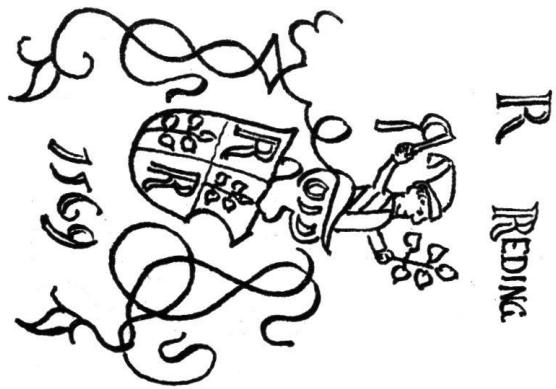
Bernardin Zufäs. Allen Wappen ist am Kopfe der Name des Trägers beigefügt und bei allen — ausgenommen desjenigen der Lilli — steht die Jahrzahl 1569. Über dem Wappen der Inderhalden befindet sich die von einem Herz begleitete Füschrist: ICH HALTS MIT. Die Größe der beiden mittlern Wappen beträgt 72×50 , die der beiden äußern 56×46 cm.

Das Wappen des H. Lilli ist ein „redendes“ und zeigt eine musterhaft geformte heraldische Lilie, die sich im „Flug“ als Helmzeichen wiederholt.

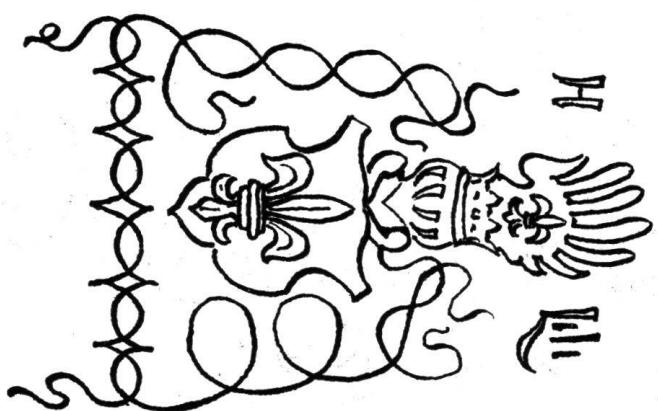
Das Wappen des W. D. Inderhalden zeigt das charakteristische T, die alte Familien-Marke, begleitet von fünf Lilien. Es ist von einem dem Porträt des Vaters Dietrich Inderhalden¹⁾ beigemalten Wappen nur im Helmkleinod verschieden; das Wappen des Sohnes zeigt auf dem Helm einen gekrönten (!) bekleideten Mannesrumpf mit dem T auf der Brust, zwei Lilien haltend, dasjenige des Vaters den aus einer Helmkrone wachsenden nackten Rumpf eines bekränzten bartigen Mannes mit dem T und den auf die Devise anspielenden Attributen Schwert und Zirkel: „Ge ich wett den Zirkel der Gerechtigkeit brechen, ee wett ich mich selbs erstechen.“ Das Wappen Dietrichs selbst enthält im gelben Feld ein weißes T umgeben von fünf grünen Lilien.

Dieses Wappen der Inderhalden ist ein ganz eklatantes Beispiel des Einflusses der französischen Kriegsdienste auf die Gestaltung oder Änderung schwyzerischer Geschlechterwappen. Es ist ja bekannt, wie im 16. und 17. Jahrhundert französisches Wesen nicht nur auf die Kleidermode, sondern auch auf das Kunstgewerbe bestimmend eingewirkt hat. Was Wunder, wenn die französische Lilie als beliebte Wappenfigur, statt den alten Sternen, Kreuzen und andern Zeichen, in die Wappen namentlich der vornehmen Geschlechter von Schwyz Eingang gefunden hat; wir könnten davon verschiedene Beispiele anführen.

¹⁾ Im Besitz des Hrn. Landammann R. Styger sel. bezw. jetzt der Familie Schuler-Styger. Ein (etwas größeres) Original-Porträt Inderhaldens besitzt auch Hr. Hauptmann G. Aufdermauer.

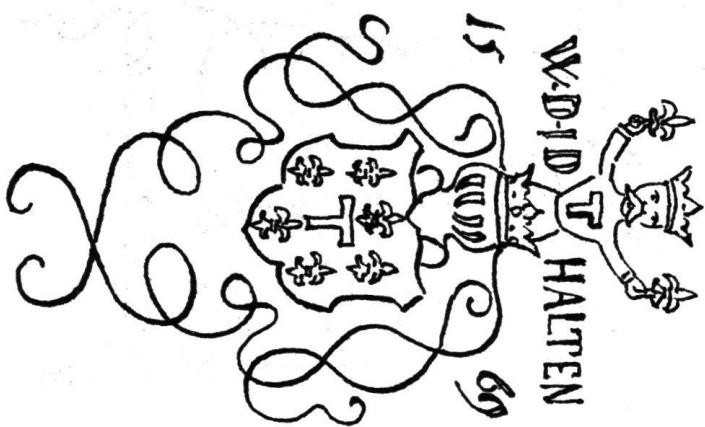


RE



三

Die Wappen im Hause zum „Bethlehem“ Schwyz.



BER. 3VKEs



15

Das älteste, aus einem Siegel von 1464²⁾ bekannte Wappen der Inderhalden ist dasjenige Dietrichs, der im nämlichen Jahre zum ersten Mal mit der Würde eines Landammanns geehrt wurde. Es zeigt uns noch den T von zwei Sternen begleitet. Im 16. Jahrhundert sind die Sterne verdrängt durch Lilien, bald vier, bald sechs.

Die Beziehungen der Inderhalden zu Frankreich dürften aus dem Lebensbilde des Ritters Dietrich in der Halten und seiner Söhne, von Hrn. Landammann R. Styger im ersten Heft der Mitteilungen, genugsam bekannt sein.

Die vornehmen Schwyzzer Geschlechter haben sich selten mit einem Wappen begnügt; es gibt solche, die es im Laufe der Zeit bis auf ein Dutzend und mehr Variationen gebracht haben.

Eine Reihe verschiedener Wappen haben auch die Reding aufzuweisen. Ursprünglich als redendes Wappen ein einfaches weißes R im roten Feld zeigend, erhielt der Reding'sche Schild in der Folge die mannigfältigsten Abänderungen der Figuren sowohl wie der Tinkturen. Ital Reding, der ältere, setzte das R, wohl mit Rücksicht auf sein von Kaiser Sigismund erhaltenes Lehen in der March — 1424 — in das Abzeichen dieser Landschaft, den March-Ring. Noch Heinrich Reding siegelt 1505 mit dem einfachen R im Wappenschild. Eine von Georg Reding gestiftete gemalte Scheibe von 1535 zeigt auf seinem Schild ein rotes R in weiß, in demjenigen seiner Frau Dorothea Trachsel den fünfblätterigen Lindenzweig auf einem Dreiberg. Hiermit beginnt die zweite Periode des Reding'schen Wappens.

Das Wappen des Rudolf Reding, des vorerwähnten Georgs Sohn, im Hause zum Bethlehem vom Jahr 1569 hat den viergeteilten Schild, in 1 und 3 den R, in 2 und 4 den Lindenzweig. Damals war Rudolf noch nicht Landammann, als solcher erscheint er zum ersten Mal 1584. Aber auch noch als Landammann, als Ritter und Bannerherr führt er dieses Wappen 1593, wie ein Schlussstein im Treppenhaus des schwyz. Rathauses beweist. Nachdem er aber für seine glänzenden Dienste

²⁾ Gesiegelte Gült im Archiv Schwyz, d. d. 15. Aug. 1464.

als Kriegs- und Staatsmann mit Orden und Ehren ausgezeichnet worden, erhielt auch sein Wappen eine entsprechende (französische) Änderung. König Heinrichs III. Adelsbrief bestimmte sein Wappen als viergeteilten Schild, rot und gold, in den roten Feldern je eine goldene Lilie, in den goldenen je ein fünfblättriger Lindenzweig; Helmzier: ein gold und rot Männlein gekrönt und mit Lilien in den Händen.

Das heute noch im Gebrauch stehende Wappen des Grafen Alois v. Reding zeigt den weiß- und blauquadrierten Schild mit der goldenen Lilie in den blauen, und den grünen Lindenzweigen in den weißen Feldern; der rote Herzschild trägt den Marchring. Vom ursprünglichen Wappenbild, dem Reding'schen R, ist also nichts mehr geblieben.¹⁾

Das Wappen der Zukäss, die dreiproßige Leiter, ist anderweitig nicht bekannt. Ganz merkwürdig ist das Helmzeichen auf dieser sonst ganz bürgerlichen Hausmarke.²⁾

Die nächste Frage ist nun die: wie sind diese 4 Wappen entstanden und in welchem Verhältnis stehen ihre Träger zueinander?

Es geht die Sage, daß das Bethlehemhaus einem Lilli gehört habe, ebenso daß Kaiser Sigismund dasselbst auf seiner Reise in die Innerschweiz 1417 bei seinem Begleiter, dem alten Ital Reding, abgestiegen sei. Das Haus müßte also damals diesem großen Staatsmann gehört haben, aber so alt ist dasselbe seinem Charakter nach doch nicht, abgesehen davon, daß ein offenbar mit der Erbauung des Hauses entstandenes Buffet in der Stube die Jahrzahl 1559 trägt. Dazu kommt noch, daß Ital Reding, der ältere, wohl nie in Schwyz gewohnt hat, sondern zu Arth, wo er Güter besaß und von wo die Familie

¹⁾ Der Wappenschild ist von der neunperligen, von zwei Mohren gehaltenen Grafenkrone überragt.

Weitere Abänderungen werden Kürze halber übergangen, wie das Wappen der Reding im Thurgau nach dem Adelsbrief von 1688, das gebrochene Rad, die lenzburgische Kugel und andere heraldische Spielereien und Liebhabereien.

²⁾ Faßbind, Mpt. Bd. I Fol. 120, gibt als Wappen der Zukäss ein gelbes Andreaskreuz (X) in schwarz.

erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Schwyz übergesiedelt ist.¹⁾

Dagegen ist es möglich, daß, wie Fazbind in seiner Schwyzergeschichte, Mpt. Bd. II, sagt, im „Betlehem“ Vogt Heinrich Lilli mit seiner Ehefrau Dorothea Inderhalden gehäuset hat, da sein Wappen an erster Stelle dort steht.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß, soweit wir von den einzelnen Häusern des alten Schwyz vor dem Brande Kunde haben, östlich der Schmiedgäß und Hirzengäß kein Lilli als Häuserbesitzer erscheint. In den vorhandenen Dorfchristen von Schwyz bestimmt eine sog. Tünchelauflage von 1491—1503 an erster Stelle: „Item Jost Berner ein Tüchel von des Lillis bove“ (Bau). Der „Dorff Rodel disenhalb dem Mercht zuo Kälchgaß, Schätzung der Hüser 1506“ („zusammenbezogen und erläutert von unsern gnädigen Herrn und Obern den 7. Sept. 1665“)²⁾ nennt im Verzeichnis der Häuser „ännethalb merchts, hinder der Kälchen“ (d. h. westlich der Schmiedgäß und Hirzengäß)³⁾: „der Lillinen 1 Fuß“. Auch im Verzeichnis der beim großen Brand von Schwyz den 20./21. April 1642 zu Grunde gegangenen 47 Firschen figuriert ein Haus des Martin Lilli, damals (1630—1659) Siebner des Neuviertels, welches offenbar nicht weit westlich von der Kirche gestanden ist.⁴⁾ Berechnet man also einen in Betracht fallenden Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten, so erscheint zu Anfang und am Schlusse desselben offenbar kein Lilli als Hausbesitzer östlich der Kirche. Deswegen ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß Heinrich Lilli nicht

¹⁾ Siehe die Ausführungen von Hrn. Kanzleidirektor Kälin auf S. 267 dieses Heftes.

Das Reding'sche Haus an der Itals-Gasse erbaute Ital Reding (Landammann 1638) im Jahre 1632.

²⁾ Siehe S. 274 dieses Heftes.

³⁾ Daß darunter wirklich die westliche Seite verstanden war, geht schon daraus hervor, daß auf dieser Seite auch der Pfarrhof und ein Haus auf der Hofmatt verzeichnet sind.

Östlich, d. h. hinter der Kirche, begegnen wir Häusern der Wagner, Bäsi, Inderhalden, „Conrad unter der Halten 11 Fuß, aber vom alten 1 Fuß“.

⁴⁾ Martin Lilli war der letzte seines Geschlechtes und starb 1659.

zeitweilig der Besitzer, wenn nicht der Erbauer des Hauses, genannt zum „Betlehem“, im Jahre 1559 bezw. 1569 gewesen ist.

Das Geschlecht der Lilli war im 16. Jahrhundert noch angesehen und zahlreich. Über 90 Personen dieses Namens sind in Fahrzeitbuch von Schwyz verzeichnet, die in Schwyz, Schönenbuch, Ried, Ibach und Seewen wohnhaft sind; doch hält es schwer, die Stammesfolge auch nur mit einiger Sicherheit festzustellen, es ist das hier auch gar nicht beabsichtigt und wir können uns für unsren Zweck darauf beschränken, die Person des Heinrich Lilli, dessen Wappen beschrieben wurde, kurz zu skizzieren.

Wessen Sohn er gewesen, ist nicht urkundlich festzustellen; seine Frau war Dorothea Inderhalden, Landammann Dietrichs Tochter. Der Ehe entsprossen nach dem Fahrzeitbuch von Schwyz zwei Kinder und zwar zwei Töchter, welche nach des Vaters Tode bei dessen Schwager, Schultheiß Fleckenstein in Luzern, versorgt waren.¹⁾ Er war Landvogt von Lauis 1572—1574, aber seine Amtsführung erscheint in den eidgen. Abschieden²⁾ in einem nicht ganz günstigen Lichte. Nicht nur wurden eine Reihe von ihm ausgesetzte Bußenerkenntnisse auf erfolgte Reklamation hin von der Tagsatzung wieder aufgehoben; auch Expressionshändel, nicht verrechnete Bußengelder und vorenthaltene Kostenansprüche kommen zum Vorschein. Am 25. Juni 1574 war Heinrich Lilli „als abtretender Landvogt“ noch am Leben.³⁾ Am 14. Sept. 1575 aber ersucht der Gesandte Landammann Reding von Schwyz aus Auftrag des Landammanns Inderhalden die Tagsatzung, man möchte den noch unerzogenen Kindern seines Tochtermannes Heinrich Lilli, gewesenen Landvogts zu Lauis, die von dessen Amtsverwaltung noch schuldige Summe erlassen. Dieses Gesuch wurde in den Abschied genommen.

¹⁾ Vergleiche hiefür die Abhandlung von C. Styger über Dietrich Inderhalden im ersten Heft der Mitteilungen Seite 13/14, Num. 5.

²⁾ Gedruckte Sammlung IV. 1556—1586 II s. n. Lilli.

³⁾ Abschiede. A. a. D. 300.

Es ist mit Grund zu vermuten, Heinrich Lilli habe die Vorbeeren, welche er als Landvogt offenbar nicht geerntet hat, als Soldat sich verdienen wollen.

Im Jahre 1574 hatte (der neue) König Heinrich III. von Frankreich von den eidg. Orten eine Aufbruchsbewilligung von 6000 Mann erhalten. Diese Truppen formierten sich in zwei Regimenter, das der Städte unter Oberst Urs zur Matten von Solothurn, das der Länder unter Oberst Dietrich Inderhalden, Sohn des alten Landammann Dietrich und Bruder unseres Wolf Dietrich, welch' letzterer den Zug ebenfalls mitmachte. Es darf angenommen werden, daß auch Heinrich Lilli, der am 15. Juni gl. J. als abtretender Landvogt erscheint, ihnen sich angeschlossen hat. Schon Ende August 1574 fanden sich die beiden Regimenter in Chalons-sur-Saône ein und von da gings in die Dauphiné gegen die Hugenotten. Nach verschiedenen ruhmvollen Waffenthanen kam aber der Unglückstag von Die. Im Begriffe, der von den Hugenotten hart bedrängten Stadt Chatillon Hilfe zu bringen, erlitten sie am 15. Juni 1575 in den Engpässen von Die eine empfindliche Niederlage. Da fiel der Oberst Inderhalden, sein Bruder Wolf Dietrich und da stand vermutlich auch ihr beider Schwager Vogt Lilli ein rühmliches Ende.¹⁾ Wie erwähnt, erscheint er bereits am 14. Sept. d. J. nicht mehr unter den Lebenden.

War er wirklich im Besitze des Hauses zum „Bethlehem“ gewesen, so dürfte dasselbe mit seinem Tode an die Inderhalden und nach deren Aussterben an seinen Schwager Rudolf Reding, als den direkten Erben des Inderhalden'schen Besitzes, übergegangen sein.

Es erübrigt noch, über die Entstehung der vier Wappen einen kurzen Untersuch anzustellen. Sicher ist, daß sie im Jahr 1569 angebracht worden sind; es wurde bereits angedeutet, daß

¹⁾ Vergl. Segesser: „Ludwig Pfäffer und seine Zeit“, Bd. II, S. 235 ff. Der sagt: „Inderhalden Vater und Sohn gehörten zu den berühmtesten Kriegshauptleuten ihrer Zeit.“

Ferner die Monographie über Dietrich Inderhalden und seinen Sohn von A. Styger im I. Heft der Mitteilungen.

diese Zeit nicht mit derjenigen des Hausbaues zusammenfällt. Es muß deshalb eine besondere Veranlassung sie geschaffen haben. Hierbei fällt in erster Linie das verwandtschaftliche Verhältnis der vier Wappenträger in Betracht. Rudolf Reding¹⁾ war verheiratet mit Elisabetha, Landammann Dietrich Inderhaldens des ältern Tochter; ihre Schwester, Dorothea Inderhalden, ehelichte Heinrich Lilli, und Wolf Dietrich Inderhalden war dieser beiden Ehefrauen leiblicher Bruder. Rud. Reding, H. Lilli und W. D. Inderhalden waren demnach Schwäger. Bernardin Zukäss war ein Sohn des Landschreiber Martin Zukäss und ein Bruder von Statthalter Batt Gilg Zukäss.²⁾ Seine Großmutter war Konrad Inderhaldens Frau, Elsbeth geb. Käzi, die zum zweiten Mal einen Zukäss unbekannten Namens geheilicht hatte, welcher damit des ältern Ammann Inderhaldens Stiefvater und dieser Stiefbruder des Landschreiber Martin Zukäss wurde. Oberst Dietrich und unser Wolf Dietrich Inderhalden (Söhne) waren deshalb mit Bernardin Zukäss Geschwisterkinder.

War's eine fröhliche Hochzeitsgesellschaft, deren Hauptpersonen sich in ihren Wappen verewigen wollten, war's eine Kindstaufe beim Heinrich Lilli und seiner Frau Dorothea Inderhalden im Jahre 1569? Das eine wie das andere ist möglich. Daß Oberst Dietrich Inderhalden dabei nicht erscheint, ist nicht auffällig, da er zur Zeit als Hauptmann unter Ludwig Pffiffer in Frankreich stand³⁾ und wenn der alte Inderhalden wie Batt Gilg Zukäss ebenfalls nicht genannt werden, so wäre das für den einen wie für den andern Fall von gleicher Bedeutung. Die jungen, in den 30er Jahren stehenden Männer und nächsten Verwandten konnten sich bei einem solchen Anlaß gar wohl in besonderer Weise

¹⁾ Geb. 1539, Landammann 1584—1585, 1592—1594, 1596—1598, 1606—1608; gest. 26. Febr. 1610.

²⁾ Vom Martin Zukäss ist nicht ein Sohn des Landschreiber, wie Hr. A. Styger im Heft 1 der Mitteilungen, S. 12, annimmt, sondern mit diesem identisch. Dagegen erscheint gleichwohl ein Sohn Martin Zukäss neben Batt Gilg und Bernardin, der aber laut Teilkronenrodel im Jahre 1566 schon gestorben sein muß.

³⁾ 1562/1563 und 1566—1570.

allein bemerkbar machen. Mit der geäußerten Annahme der Entstehung der Wappen könnte aber füglich auch das über demjenigen des Inderhalden stehende Motto: „Ich halt's mit“, sprechen, wenn es mit Rücksicht auf das dabeistehende Herz auf Heinrich Lillis Hausfrau bezogen wird.

M. Styger.

2. Zur ältesten Familiengeschichte der Reding.

Über die älteste Stammesgeschichte der Reding sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Die Heimat dieses Geschlechtes, das, wie alle andern hervorragenden Schwyzser Geschlechter, aus dem Stande der alteingesessenen Bauern herausgewachsen ist, haben wir zweifelsohne im Gebiete des Höfes und der Pfarrei Steinen, oder näher gesprochen, in der seit Mitte des 14. Jahrhunderts von Steinen abgezweigten, selbständigen gewordenen Kirchhöre von Sattel zu suchen. Daß die Reding in besondern Beziehungen zu einem eigenen oder fremden Besitztum in Biberegg gestanden, bis wohin sich die Grenze der Grafschaft Rapperswil erstreckt zu haben scheint, ergibt sich aus den ältesten Urkunden und Aufzeichnungen, welche Nachrichten von den Reding geben, nicht. Vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Ort Biberegg bis weit in das 17. Jahrhundert hinein in gar keiner Verbindung mit dem Geschlechte Reding gestanden ist.

Geschichtlich tritt der erste Träger des Namens Reding auf zu Anfang des 14. Jahrhunderts (1309) in der Person des Wernher Reding, eines hervorragenden Mitstreiters der Schwyzser in dem Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln.¹⁾

Erst nahezu 60 Jahre später erscheint urkundlich als zweiter ein Rudolf Reding; 1378, 24. Juni, im Schiedsspruch zwischen Luzern und Nidwalden betreffend die Marchung am Bürgenstocke

¹⁾ Urk. vom 12. Sept. 1309. Kantonsarchiv Schwyz. Geschichtsfr. V. S. 245; 43, 230. Urk. vom 24. April 1320, Staatsarchiv Zürich. Geschichtsfr. XXII. 278.

ist er, als Bote von Schwyz, unmittelbar nach dem Schwyzern Ammann Ulrich von Stauffach genannt.¹⁾ 1381, 2. März, nimmt er die Stelle des ersten weltlichen Zeugen und vor dem nachherigen Landammann Rechta Gilg von Engeberg ein.²⁾ Wir treffen ihn wieder als Boten von Schwyz in dem Schiedspruch zwischen Bern und Basel am 2. Nov. 1391.³⁾ Weiter ist sein Name genannt in Urkunden vom 25. Sept. 1392, wo er und Erni Reding unter den Schwyzern erwähnt werden, die wegen Unterstützung der gegen die Fraumünsterabtissin aufständigen Urner mit dem Bann belegt wurden.⁴⁾ Endlich erscheint Rudolf Reding als Zeuge am 7. Mai 1395, als Gilg Thorner von Schwyz (Steinen) an die Leutpriesterei Altdorf berufen wurde.

Daß die Reding ihren Wohnsitz hauptsächlich in der Pfarrei Sattel hatten, geht hervor aus einer Urkunde von 1400, gemäß welcher zu Rom Peter, Patriarch von Grado in Istrien, und sechs andere Bischöfe für die Pfarrkirche auf dem Sattel, bezw. für den darin in der Ehre der hl. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und der hl. Katharina geweihten Altar 40 Tage Ablass verleihen. Als Bittsteller für diese Ablasserteilung nennt die Urkunde vorab den Johannes Rinowen, Pfarrer von Muotathal; dann Rudolf Reding, Rechta Reding, Arnold Reding, Heinrich Reding und Werner Reding; ferner Johannes Blum, Henslin Sittlin, Henslin Höner von Hauptsee, Zeklin Greten, Rudolf Römer, Nikolaus Eigel, Ulrich Merklin, Johannes Pfisterwerk, Jost Jacob und deren Ehefrauen.⁵⁾

Es ist in dem Briefe weiter angedeutet, daß diese Bittsteller auch den Friedhof der Pfarrkirche Sattel wieder hergestellt haben.

Aus dieser Urkunde schließen wir, daß die neben dem Kirchherrn von Muotathal erwähnten 14 Personen in einer besonders nahen Beziehung zur Kirche in Sattel und dem dor-

¹⁾ Eidg. Abschiede I. 59.

²⁾ Urkunde Kirchenlade Morschach.

³⁾ Eidg. Abschiede I. 81.

⁴⁾ Geschichtsfr. VIII. 76.

⁵⁾ Ablassbrief Pfarrarchiv Sattel.

tigen Friedhöfe standen, d. h. in und bei ihr die Pfarrkirche und ihren Beerdigungsplatz besaßen.

Der erstgenannte des Geschlechtes Reding ist wohl der damalige Stammesälteste und identisch mit dem oben angeführten Rudolf Reding.

Rechta Reding ist der Landammann des Landes Schwyz im Jahr 1409. Ob er, oder Arnold Reding, der drittgenannte, oder ein anderer des Geschlechtes Reding, der Vater des ältern Landammanns Ital Redings war, ist zur Zeit nicht genau festzustellen.

Arnold Reding ist urkundlich auch zum ersten Mal erwähnt neben Rudolf Reding in der oben zitierten Urkunde vom 25. Sept. 1392. Das Jahrzeitbuch Schwyz erwähnt seiner nicht, wohl aber jenes von Arth, das Österhild Räzin als seine Ehefrau verzeichnet, während das Schwyzzer Jahrzeitbuch diese Räzin dem Rudolf Reding von Öh als Gattin zuteilt.

Über Heinrich Reding fehlen nähere Angaben. Das Jahrzeitbuch von Steinen erwähnt zum 1. Februar zweier Träger dieses Namens: Heini Reding und Katharina seine Wirtin; und des alten Heini Redings und seiner Wirtin Elsa Degen, der 8 Gulden an die Kirche Steinen gegeben hatte. Ein Heinrich Reding war 1439 Mitglied des Neimergerichtes zu Schwyz; zwei Jahre später gehörte er dieser Behörde bereits nicht mehr an.

Vom letzten genannten Reding in der Abläffurkunde, Wernher, ist nichts weiteres bekannt. Zum 1. Februar verzeichnet das Jahrzeitbuch Steinen einen Wernher Reding an der Rüti und seine Ehefrau Katharina; in Verbindung zu diesem — ob als Vater oder als Sohn ist nicht zu ermitteln — steht Hans Reding, Ehemann der Katharina Neglin, der zu einem Jahrzeit einen ewigen Gulden stiftete. Ein zweiter Wernher Reding ist im Jahrzeitbuch Steinen zum 21. November genannt, wo das Jahrzeit des Rudolf Reding und seiner Wirtin Hedwig verzeichnet steht, und nach ihm, wohl als die Eltern, Werner Reding und Margaritha, seine Wirtin, erwähnt werden.

Mittelst Urkunde vom 16. Oktober 1449 setzte Landammann Ital Reding, der jüngere, als von seinem lieben Vetter

Heinrich Reding sel. erbetener und vom Gericht hiezu gewiesener Vogt von dessen hinterlassenen Kindern, und als Vollführer des Wunsches und Willens des Verstorbenen zu dessen und seiner und des Landammanns Vordern, Kindern und Nachkommen Seelenheil ein ewiges Jahrzeit auf Mitte Mai mit sechs Pfund Pfennig Gelds ewiger und jährlicher Gülte, auf Heinrich Redings sel. eigenem Gute „Sizzenmatt“ am Sattel, anstoßend an die „Hurnbacherin“ und an die „Lennmatt“. Das Jahrzeit soll jährlich begangen werden mit drei Priestern. Vom Ertrage der Stiftung soll auch 1 Pfund jährlich den Kirchmeiern zu Steinen ausgerichtet und von diesem gemäß Eintrag im Jahrzeitbuch verwendet werden. Diese Urkunde lautet:

1449. 16. October.

Ich Itall Reding der zite Landtammann ze Swyz ver-
gich vnd tun kund menglichem mit disem brieff: Als der Ersam
bescheiden Heinrich Reding selig ab dem Sattell, lantman ze |
Swyz, wilent min lieber vetter, by sinem leben vnd gutter ver-
nunfft, als er von zytle scheiden wolt, mich batt und gebetten
hat sinen Kinden ze vogte, vnd darnach ich mit gerichte vnd
vrteill darzu gewist worden bin, vnd er mir auch dazimal
ernstlich beualch vnd ganz sin meinung vnd gutter wille was,
Das ich Ime ein Selgeräte sezen | vnd schöppfen sollte durch
sinre sele, auch aller siner vnd unser beider vordern, Kindern
vnd nachkommen, vnd aller glöibiger selen heil willen vff sinen
jerlichen tag ewenlich ze geben und ze teillen, Das ist vff.
mitte mehen, oder in den nechsten achttagen darnach vngeuar-
lich; als mir auch nach dem allem Sölichs nach siner mehnung |
ze tun vnd ze vollenden von sinen wägen mit gericht vnd vrteil
gebotten ist, nach lut vnd sag eines besigelten vrkundes darüber
gegeben. Also mit wolbedachtem | mutte Ordnen, sezen vnd ver-
schaffen ich vrgnter Itall Reding Landtammann in dem namen,
als da vor, ze einem ewigen vnuerschinnen vnd vnachgänglichen
hemer | werenden Selgeräte Sechs pfund pfenning gelz jerlicher
vnd ewiger gülte der münz vnd werschafft, als he ze zyten in
dem lande ze Swyz geng vnd gäb ist, vnd | sezen die mit Grafft
vnd vrkund diß brieffs der kilchen vnd ze der kilchen Handen

vff dem Sattell vff ein des egnten Heinrichs Redings ligend güt
 gnempt Sȳhenmatt | glegen am Sattell, stost einhalb an die
 Hurnbacherin vnd an die lenmatt, mit den worten vnd gedingen
 vnd nach der mehnung, als hienach geschriben stät. Dem ist
 also: | Das die Kilchenmeyer vnd gmein Kilchgnosser am Sattel
 des obgntn Heinrichs Redings seligen Farzit wie vorstät jerlich
 verschaffen sollent begangen werden vff | mitten mehen oder in
 den nechsten achttagen darnach vngeuarlich ze der Kilchen am
 Sattel; vnd vff den selben sin jerlichen tag vnd Farzite, So
 sollent dieselben | kilchenmeyer dann die vorgntn Sechs pfund
 gelz geben vnd zerteilen als hienach geschriben stät: Dem ist
 also: Dem lütpriester daselbs am Sattell Nun plaphart, | das
 ist, das er uff den tag allweg sol selb dritt priestern sin, die
 alle drye mess haben, ein gesungen mess von vnser frowen, auch
 ein gesungen vnd ein gesprochen von | den selen, als sy ir gwüssen
 dz zu tunde w̄set, vnd dann vff das ampt über die greber vnd
 für den kerker mit dem w̄chwasser vnd rouch wass gän, vnd |
 dann auch für die selen vnd alle glöibige selen ernstlich vnd
 getrūlich bitten, als sy das auch Ir gwüssne w̄set. were aber
 dheins Fars nit lütpriestere uff der | jerlichen tag am Sattel,
 So sollent auch doch die kilchenmeyer daselbs dar vor oder dann
 by zit gedenken, vnd bestellen nach jo vil priestern vff den tag
 ze haben, | das fölich Farzit begangen vnd den selen gnug be-
 schech, als vor stät, immassen als sy darumb got voran, den
 Armen selen vnd der welt antwürtten wellent. Item | ein pfund
 vff den selben Jerlichen tag den kilchenmeyern ze Stein zu der-
 selben Kilchen Stein handen, ane allen vffzug vnd intrag, vnd
 sol dasselb pfund | gelz dann daselbs ze Stein von den Kilchen-
 meyern jerlich geteilt vnd v̄gericht werden nachdem vnd dan
 es in dem Farzitbüch zu Stein geschriben ist. | Item dem
 Sigristen daselbs am Sattell vff den obgntn Jerlichen tag ein
 plaphart, das er dester geslissner by dem Farzit vnd dem Ampt
 sye vnd warte. Item aber | dann zweintig plaphart vmb
 nuwen gützen ziger vnd umb brott. Das sollent die Kilchen-
 meyer alle Far jerlichen durch gottes vnd der selen Heil willen |
 vff sin jerlichen tag ze sinem Farzit vnder Arm lüt miltenlich

teilen vnd gebe. vnd die übrigen dritthalb pfund gelz, die sollen dann werden vnd gelangen | an der vorgntn kilchen huw am Sattel, oder wahn die vndertanen, die zu derselben Kilchen Händen nuß vnd bruch ordnen vnd anlegen, das sy in ir gwüssne | bedunk, da es gott· aller loblichest vnd den Selen aller trostlichest sige, getrulich vnd vngeuarlich. vnd ob es Jemer beschéhe, das die vorgnt Sechs pfund selgeräte | dheins Jares von denen, So das vorgnt güt Siženmatt Jue hand ald von denen, In dera Hand vnd gewalt dy Jemer kumpt vnd stät, den Kilchmeyern am Sattell | nit gewert wurde vff Sant Jörgen tag old darnach in den nechsten achttagen, So sol dasselb güt der Kilchen am Sattel für jr recht ledig eigen güt verfallen, vergangen | vnd verstanden sin, vnd dieselben Kilchenmeyer sollen vnd mogent auch dann, wann das zu schulden keme, dasselb güt mit Hag vnd march als es begryffen hat, | und als es ieß in hag vnd march lyt, vnd mit aller Chaffti, rechtung vnd zugehörd, So darzu gehört, zu derselben Kilchen am Sattell handen, gentlich ziehen, ane | allermenglichsumen vnd irren, vnd dann dis vorgeschrieben Jarzit vnd Selgeräte alle Jar und ewentlich begän, vnd da von vþrichten wie vorgeschrieben stät, än als | geuerde, vnd inmassen als sy darumb gott, den Selen vnd der welt antwurten wellen. Dann min ganze mehnung ist, das dis Jarzit niemer mer nit sol geändert noch verwandlet werden in dhein wyse auch vngeuarlich, und harüber ze einem waren steten ewigen vrkund vnd guter sicherheit. So gib ich vorgnter Lanndtammann Ital Reding disen brieff mit minem eigenen anhangenden Insigel versigelt der obgntn Kilchen am Sattell, Doch mir vnd minen erben in alle wege ganz | vnschedlich, An Sant Gallentage des Jares, do man zalte von Cristi geburte Thusend vierhundert vierzig vnd darnach in dem Nünten Jare.¹⁾

In diese Zeit fällt auch ein von der Hand des Land-schreibers Hans Fründ geschriebener Wechsel- und Tauschbrief um Güter zwischen Ital Reding dem jüngeren, Landammann, und Hans Reding, dem Sohne seines verstorbenen Bruders Hans. Gemäß diesem Vertrage übergab Ital Reding folgende ihm von

¹⁾ Orig.-Perg. Siegel abgerissen. Kirchenlade Sattel.

seinem Vater sel., dem 1447 verstorbenen Landammann Ital Reding dem ältern, angefallene Liegenschaften seinem Neffen: das Gut in Bischofshusen mit 5 Gadenstätten und mit der Gadenstatt im Schlatt und den Rietern daran gelegen hie dieshalb dem Schlattbach und anderseits des Bischofshuſerbaches (alles nordwestlich von der Station Goldau gelegen); ferner zum voraus frei und ledig das durch den Abtreter erkaufte Haus, Hofstatt und Hausmatte zu Oberarth gelegen.

Dagegen, überließ Hans Reding seinem Onkel: Haus und Hofstatt am Sattel unter der Kirche bei der Landstraße, und die zwei Güter, nämlich die Gadenstadt, so man nennt die „Walcherin“ und die Gadenstadt genannt „Gössismatt“ daran gelegen; vor dem Hause unter der Straße die Güter und Matten, genannt „Fönen . . .“, des „Käni's“ Haus mit den Rietern; weiter das Gut, die „Jansen“ genannt, mit Holz und Feld, mit Wunn und Weid; alles wie es dem Veräußerer von seinem Vater Hans Reding und seinem Bruder Jost Reding angefallen war. Damit erklärte sich Hans Reding für quitt und bezahlt bezüglich aller seiner allfälligen Ansprüchen, es sei von sich selbst, oder seines Vaters oder seines Bruders wegen, an Landammann Ital Reding, oder an seinem Uni, Ital Reding, weiland auch Landammann.¹⁾

Noch 1478 war ein Sohn des jüngeren Ital Reding und der Anna Wagner, ein Bruder des Ammanns Jakob Reding, Wirt in Sattel.²⁾ Wenige Jahre später scheinen die Reding ihren Stammsitz in Sattel gänzlich verlassen zu haben; die wenigen Familienglieder um das Jahr 1500 wohnten in Arth und Oberarth, von wo im Verlaufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Zweig nach Schwyz übersiedelte.

¹⁾ Stark beschädigte Pergamenturkunde, die früher als Decke eines alten Rechenbuches diente, im Besitz von Major Karl Reding in Arth. Der untere Teil der Urkunde, welcher das Datum enthielt, ist weggeschnitten. Die Auffassung der Urkunde fällt in die Zeit vom 1447—1460.

²⁾ Hochverratsprozeß des Peter Amstalden, von Dr. Liebenau. Geschichtsfreund 37, S. 171.